

Anzeiger

für

Riesa, Strehla und deren Umgegend.

N^o 8.

Freitag, den 22. August

1851.

Kirchennachrichten von Riesa.

Am 10. Sonntage nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Riesa:
Herr Pastor M. Werther über Ap. Gesch. 9, 1—8.

Verordnung, das Verbot der sogenannten freien Gemeinde betr., vom 11. August 1851.

Schon im vorigen Jahre gewann das Ministerium des Innern aus den damals eingeforderten Schriften der sogenannten freien Gemeinden, und durch Einsicht in die, von den betreffenden Polizeibehörden über die Zusammenkünfte derselben gehaltenen Protokolle, die Ueberzeugung, daß die Tendenz der freien Gemeinden eine rein politische sei und dabei religiöse Zwecke nur vorgeschoben würden, um unter dem Deckmantel derselben die verborgenen politischen Tendenzen um so sicherer und ungestörter verfolgen zu können. Das Ministerium des Innern konnte daher darüber nicht zweifeln, daß das Gesetz vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, auch auf die freien Gemeinden im Lande und deren Versammlungen anwendbar sei, und daß insbesondere die in §. 17 jenes Gesetzes zu Gunsten von Versammlungen, welche der regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen gewidmet sind, getroffene Ausnahmbestimmung auf die Versammlungen der freien Gemeinden keine Anwendung leide. Dasselbe hat daher bereits mittelst einer unterm 30. December 1850 an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung eine verschärfte Beaufsichtigung der freien Gemeinden und ihrer Zusammenkünfte angeordnet.

Obgleich nun seitdem eine größere Anzahl derselben sich von selbst wieder aufgelöst hat, und überhaupt ihre gefährlichen und alle Religiosität untergrabenden Tendenzen nur an einigen Orten und auch da nur in geringem Umfange unter der Bevölkerung Anklang gefunden haben, so fahren doch die zur Zeit noch bestehenden freien Gemeinden, wie das Ministerium des Innern aus neuerlichen amtlichen Berichten ersieht hat, und namentlich ihre Vorsteher und Leiter, fort, die religiösen Zwecke nur als einen Vorwand zu benutzen, um destructive politische Tendenzen zu verfolgen, den Saamen der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge im Volke auszustreuen, dasselbe aufzuregen und für die gefährlichen Lehren der socialistischen und communistischen Propaganda empfänglich zu machen.

Dieses gesetzwidrige, mit dem Staatswohle unverträgliche Gebahren darf nicht länger geduldet werden. Das Ministerium des Innern hat deshalb nunmehr die Auflösung der sogenannten freien Gemeinden im Lande, auf Grund von §. 20 des Gesetzes vom 22. November 1850 anzuordnen beschlossen. Es werden daher dieselben hierdurch aufgelöst und verboten; auch wird zugleich die Errichtung anderer Vereine, welche gleiche oder ähnliche Tendenzen wie sie verfolgen, hiermit ausdrücklich untersagt. Die betheiligten Polizeibehörden aber werden angewiesen, über die pünktliche Ausführung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen, insbesondere alle weiteren Zusammenkünfte der freien Gemeinden zu verhindern und jede etwaige Contravention, nach Maßgabe von §. 33 des angezogenen Gesetzes, zu bestrafen.

Dresden, den 11. August 1851.

Ministerium des Innern.
v. Friesen.

Die Grundsteuer = Reste,

welche in den Vormittagsstunden von heute und morgen nicht anhero abgeführt werden, sollen erhaltener Bestimmung zufolge, sodann executivisch beigetrieben werden; was nochmals hiermit bekannt gemacht wird.

Steuer-Einnahme Riesa, am 22. August 1851.